



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Oktober 2012  
(OR. en)**

**13500/12**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0214 (NLE)**

**PECHE 324  
OC 472**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über die Unterzeichnung im Namen der  
Europäischen Union eines neuen partnerschaftlichen Fischerei-  
abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik  
Mauritius  
**GEMEINSAME LEITLINIEN**  
**Konsultationsfrist für Kroatien: 3.10.2012**

**BESCHLUSS Nr. .../2012 DES Rates**

**vom**

**über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union  
des partnerschaftlichen Fischereiabkommens  
zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43  
Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat mit der Republik Mauritius ein partnerschaftliches Fischereiabkommen ausgehandelt, das der EU-Schiffen in Gewässern, die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Republik Mauritius unterstehen, Fangmöglichkeiten einräumt.
- (2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurden am 23. Februar 2012 ein partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (im Folgenden "partnerschaftliches Fischereiabkommen") paraphiert.
- (3) Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius<sup>1</sup> ist durch das partnerschaftliche Fischereiabkommen zu ersetzen.
- (4) Das partnerschaftliche Fischereiabkommen sollte unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 2.

*Artikel 1*

Die Unterzeichnung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius wird im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich des Abschlusses genehmigt.<sup>1\*</sup>

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut des Abkommens wird gemeinsam mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

<sup>\*</sup> Delegationen: siehe Dokument st 13503/12.